

Vereinbarung über die allgemeinen Maßnahmen der örtlichen Öffentlichkeitsarbeit

Vom 05.11.1992

Zwischen den Beteiligten der Vereinbarung über die Einführung des "Dualen Systems" vom 01.12.1991 im Landkreis Darmstadt-Dieburg wird folgendes vereinbart:

1. Für die Öffentlichkeitsarbeit der Vertragspartner zahlt die Duales System Deutschland GmbH einen Betrag von bis zu 1,00 DM/Einwohner im Erfassungsbezirk pro Jahr für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn der Vorlaufphase (ab 01.10.1992) für die Erfassung der Leichtfraktion. Nach Ablauf von 18 Monaten ist anhand des tatsächlich gegebenen Bedarfs über diesen Betrag neu zu verhandeln. Der Betrag wird fällig, da zwischen der Duales System Deutschland GmbH und der Gebietskörperschaft über die durchzuführenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit am 26.10.1992 Einvernehmen erzielt worden ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für diesen Betrag das in der Anlage 1 beigefügte Kernprogramm für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung durchzuführen. Soweit die zur Verfügung gestellten Mittel damit nicht ausgeschöpft sind, hat der Vertragspartner Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung nach dem in Anlage 2 beige fügten Optionsprogramm realisieren. Für diese Programme entwickelt die Duales System Deutschland GmbH nach Maßgabe der Anlage 3 geeignete Hilfsmittel und Services und stellt eine kontinuierliche Betreuung sicher. Ziffer 2 dieser Vereinbarung bleibt unberührt. Die Zahlung ist weiter abhängig davon, daß für die durchgeführten Maßnahmen Verwendungsnachweise, insbesondere für den in der Anlage 1 näher bezeichneten Quartalsbericht, erbracht werden.

Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die zuletzt festgestellte Einwohnerzahl des hessischen statistischen Landesamtes zzgl. des durchschnittlichen Bevölkerungszuwachses von 2.000 - 3.000 Einwohnern pro Jahr. Am 31. Dezember 1991 wurden im Landkreis Darmstadt-Dieburg 265.569 Einwohner gezählt.

Zu Beginn der Vereinbarung wird daher eine Bevölkerungszahl von 268.000 fest gelegt. Diese Zahl wird entsprechend den statistischen Daten jährlich ergänzt.

2. Alle in Ziffer 1 genannten Beträge werden auf Anforderung in vierteljährlichen Raten ausbezahlt.